

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

| | Seite |
|--|-------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Vertragsgegenstand | 3 |
| § 2 Geltende Vertragsbedingungen | 3 |
| § 3 Zuständigkeiten und Rechtsstellung | 4 |
| § 4 Leistungen des EVU, Leistungsänderungen | 4 |
| § 4a Kapitalgesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Unterauftragnehmer | 6 |
| § 5 Jahresfahrplan, Infrastrukturanmeldung | 7 |
| § 6 Infrastruktur | 9 |
| § 6a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers | 10 |
| § 7 Nicht- und Schlechtleistung; Eskalationsverfahren, Ranking | 12 |
| § 7a Vertragsstrafen | 14 |
| § 8 Einnahmen, Einnahmenaufteilung, Erhebungen | 14 |
| § 9 Vergütungsanspruch | 18 |
| § 10 Abrechnungsverfahren | 21 |
| § 11 Zahlungsmodalitäten | 22 |
| § 12 Versicherungen und Sicherheitsleistung | 24 |
| § 13 Tarife und Vertrieb | 24 |
| § 13b Gremien | 27 |
| § 13 c Verwendung von Produktbezeichnungen, Marken, Designs | 28 |
| § 14 Laufzeit und Kündigung | 28 |
| § 15 Umsatzsteuer | 29 |
| § 15a Bereitstellung von Informationen | 30 |
| § 16 Schlussbestimmungen | 30 |

Anlagen:

| | |
|----------|--|
| AB | Ermittlung des monatlichen Abschlages |
| BBT | Mustervereinbarung Anerkennung Brandenburg-Berlin-Ticket / Nacht |
| BM | Bürgschaftserklärung (Muster) |
| EAV-VBB | Einnahmenaufteilungsvertrag für den VBB |
| EP | Einnahmen- und Erlösprognose |
| F | Anreizsystem Fahrgastnachfrage |
| FF | Freifahrende |
| G | Ermittlung des Grundanspruchs gemäß § 9 Abs. 2 BVB |
| K | Kundenzufriedenheit im SPNV-Regionalverkehr |
| MV | Minderungen und Vertragsstrafen |
| ME | Mustereinnahmentestat |
| MSA | Module für Schlussabrechnung |
| Anhang 1 | Modul Infrastruktur |
| Anhang 2 | Modul Leistung |
| N | Berechnung des Abzuges für Nichtleistungen gemäß § 9 Abs. 10 BVB |
| R | Anreizsystem Ranking |
| S | Berichterstattung |
| Anhang 1 | Dokumentationsvorlagen |
| Anhang 2 | Beschreibung der VBB-Verbundmeldung |
| U | Fahrzeugeinsatz- und -umlaufplanung |
| V | Verkehrsumfang im Fahrplanjahr X/Y |
| VS | Vertriebsstellen |
| W | Wartezeitvorschrift für das Fahrplanjahr |
| Z | Zugliste |

Präambel

Der Vertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Gestaltung des schienengebundenen Regionalverkehrs im Land Brandenburg. Im öffentlichen Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher und zur Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll auf den Linien des Netzes Prignitz ein attraktiver Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährleistet werden.

Planungsgrundlage ist der Nahverkehrsplan für den SPNV des Landes Brandenburg sowie dessen Fortschreibungen und weitere ergänzenden Vorgaben der SPNV-Aufgabenträger.

Bei der Angebotsabstimmung werden die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beachtet, in jedem Fall aber nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinausgehende Anforderungen werden jeweils genannt.

Die Vertragspartner streben während der Vertragslaufzeit eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Das schließt im Besonderen einen regen und unverzüglichen Informationsaustausch bei allen während der Vertragsdurchführung auftretenden Problemen ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV. Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV.
- (2) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Geltende Vertragsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Land Brandenburg (Aufgabenträger genannt) und dem Bieter, der den Zuschlag erhält (Eisenbahnverkehrsunternehmen; nachstehend EVU genannt) regelt sich nach den folgenden Bestimmungen (Vertragsbedingungen), die bei Widersprüchen in der im Folgenden genannten Reihenfolge gelten:

1. Leistungsverzeichnis (LV)
2. Leistungsbeschreibung (LB) einschließlich Anlagen
3. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) einschließlich Anlagen
4. Personal- und Zeitplan sowie Konzepte des EVU lt. LB und Bewerbungsbedingungen (BB)
5. Mit dem Angebot nach den Anforderungen der BB abgegebene Erklärungen
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Sofern das Angebot des EVU Mehrqualitäten enthält und damit über die Regelungen der in der Reihenfolge zuvor genannten Vertragsbedingungen hinausgeht, ist es ihnen gegenüber vorrangig.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsstellung

- (1) Dieser Vertrag begründet Rechte und Pflichten lediglich im Verhältnis des jeweils in seinem Zuständigkeitsbereich betroffenen Aufgabenträgers zum EVU. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Aufgabenträger gegenüber dem EVU ist ausgeschlossen.
- (1a) Das Land Brandenburg ist Aufgabenträger für den SPNV und zuständige Behörde im Sinne von § 3 Absatz 4 ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg. Es bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH), die als Beauftragte des Landes zur Wahrnehmung der SPNV-Regieaufgaben gegenüber dem EVU in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird.
- (2) Das Land Brandenburg hat zur Durchführung dieses Vertrags die VBB GmbH als ihren bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem EVU benannt. Mitteilungen, Hinweise, Anzeigen und Berichte sind gegenüber diesem zu tätigen. Dieser ist bevollmächtigt, die Leistung abzunehmen. Dieser Vertrag begründet zwischen dem EVU und der Beauftragten kein eigenes Rechtsverhältnis.
- (3) Das EVU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsleistungen. Es schließt die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen.
- (4) Das EVU erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben des Aufgabenträgers bzw. der Beauftragten auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebots. Es ist verpflichtet, die Beauftragte im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf alle negativen Folgen der Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen und sonstigen Erklärungen des Aufgabenträgers oder der Beauftragten ausdrücklich hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten, was insbesondere gilt, soweit Auswirkungen auf eine gewährte öffentlich-rechtliche Förderung der Fahrzeugbeschaffung durch das EVU möglich sind, beispielsweise durch Widerruf der Förderung. Das EVU hat seine eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten, ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen entweder der Beauftragten unmittelbar oder einer zentralen Stelle im EVU zur Weiterleitung an die Beauftragte mitzuteilen. Eine Pflicht zur Einschaltung von Gutachtern oder Experten besteht nicht.
- (5) Das Land Brandenburg sowie die Beauftragte sind berechtigt, untereinander alle Daten und Regelungen, die diesen Vertrag betreffen, auszutauschen und sie für die Verkehrsplanung sowie für Folgevergaben zu verwenden.

§ 4 Leistungen des EVU, Leistungsänderungen

- (1) Das EVU erbringt seine Leistungen mindestens in dem Umfang und der Qualität, wie sie im LV, in der LB nebst Anlagen, in den BVB nebst Anlagen und in seinem Angebot einschließlich aller dort genannten Mehrqualitäten beschrieben sind. Soweit für Leistungen des EVU eine Abstimmung des EVU mit dem Aufgabenträger oder seiner Beauftragten vorgeschrieben ist und diese Abstimmung nicht rechtzeitig vor der jeweiligen Ausführung abgeschlossen ist, wird sie für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss der Abstimmung durch die Entscheidung des Aufgabenträgers bzw. seiner Beauftragten ersetzt.
- (2) Die Beauftragte kann jederzeit Veränderungen der Beschaffenheit oder des Leistungsumfangs jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile verlangen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

- (3) Die Beauftragte kann jederzeit, gegebenenfalls auch außerhalb der jährlichen Fahrplanbestellung, Fahrplanänderungen in Form von zeitlichen oder räumlichen Umbestellungen von Verkehren (Fahrplanänderungen) sowie einmalige oder zeitlich befristete Sonderverkehre verlangen, auch wenn sie zu Veränderungen der Betriebsleistungen in Zugkilometern gegenüber dem bezuschlagten LV (Vertrags-Soll) führen. Dies schließt auch einmalige oder befristete Veränderungen oder Linienverlängerungen und -verkürzungen ein.
- (3a) Fahrplanänderungen und Sonderverkehre, die zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, bedürfen der Zustimmung des EVU, es sei denn, die Fahrzeuge sind nicht vom EVU selbst zu finanzieren. Zustimmungen nach diesen BVB bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB, es sei denn es ist die schriftliche Form vorgesehen. Soweit das EVU die Zustimmung nach Satz 1 verweigert, ist die Beauftragte berechtigt, die Mehrleistungen bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen. Fahrplanänderungen, die zu einem Minderbedarf an Schienenfahrzeugen führen, darf die Beauftragte nach Anhörung des EVU auch einseitig anordnen.
- (4) Ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen liegt vor, wenn auf Grundlage der Leistungsveränderungen zusätzliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, weil die bislang einzusetzende Anzahl der Fahrzeuge nicht ausreicht, um die veränderte Leistung durchzuführen, ein Minderbedarf, soweit Fahrzeuge für die vertragsgegenständliche Leistung dauerhaft, d.h. mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr benötigt werden. Die Ermittlung des Mehrbedarfs an Schienenfahrzeugen richtet sich nach den in Punkt 2.1. Abs. 5 Satz 2 ff. LB niedergelegten Grundsätzen zur Mindestfahrzeugreserve. Sofern das EVU in seinem Angebot eine höhere Mindestreserve zugesagt hat, ist diese für die Berechnung des Mehrbedarfs zu Grunde zu legen. Im Einvernehmen mit dem EVU darf die Beauftragte bei dem Verlangen einer Fahrplanänderung jedoch auch eine im Vergleich dazu geringere Mindestreserve festlegen. Diese Festlegung hat keine gesonderte Auswirkung auf die Vergütung und ist auf die Dauer der Fahrplanänderung beschränkt. Als Schienenfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten Einzelwagen, Triebwagen, Triebzüge, zusätzliche nachrüstbare Module von Triebzügen sowie für die im Linieneinsatz zur Traktion von Einzelwagen benötigten Lokomotiven.
- (5) Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere Leistungsveränderungen nach Abs. 3 angepasst worden ist, sind diese Leerfahrtkilometer mit dem variablen Preisanteil (P_v) nach dem LV und § 9 Abs. 2 zu vergüten und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte zu erstatten. Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich weniger Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept im Sinne von Satz 1 notwendig, erfolgt ein Abzug von der Vergütung für diese Leerfahrtkilometer in Höhe des variablen Preisanteils (P_v) nach dem LV und § 9 Abs. 2 sowie für dadurch ersparte Infrastrukturnutzungsentgelte. Eine Leerfahrt ist in diesem Zusammenhang die Überführung eines Zuges unter eigenständiger Benutzung der Infrastruktur zu einem anderen Ort. Überführungen von Zugteilen in Regelzügen gelten nicht als Leerfahrt.
- (6) Bei vorübergehenden Nachfragespitzen, die einen zusätzlichen Kapazitätsbedarf erwarten lassen, verstärkt das EVU nach eigener Einschätzung des konkreten Kapazitätsbedarfs und nach erteilter Zustimmung durch die Beauftragte sowie auch auf Aufforderung durch die Beauftragte einzelne Zugläufe (bspw. durch zusätzliche Behängung, durch ein größeres Fahrzeug), sofern dies mit der bislang einzusetzenden Schienenfahrzeuganzahl möglich ist. Für Zugfahrten nach Satz 1 mit gegenüber den Vorgaben nach Anlage B1, Anhang 1 der LB mindestens um 25 % erhöhter Kapazität erhöht sich der Grundanspruch nach § 9 Abs. 1 je betroffenem Zugkilometer um 35 % des

variablen Preisanteils des variablen linienbündelbezogenen Grundanspruchs nach Anlage G Abs. 4 für die jeweilige Leistung.

- (7) In folgenden Fällen sind die Preisanteile P_f und P_v für die Leistungserstellung gemäß Leistungsverzeichnis nach § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des EVU anzupassen:
1. bei Veränderungen der Beschaffenheit nach Abs. 2,
 2. bei Fahrplanänderungen und Sonderverkehren nach Abs. 3a mit einem Fahrzeugmehr- oder Minderbedarf und/oder einem Mehr- oder Minderbedarf an Fahrpersonal und/oder Kundenbetreuern im Nahverkehr (KiN) sowie
 3. bei Verstärkungen der Zugläufe mit einem Fahrzeugmehrbedarf.

Ein Mehr- und Minderbedarf an Fahrpersonal und/oder KiN ist jeweils bezogen auf Vollzeitäquivalente ohne Nachkommastellen zu ermitteln. Soweit eine einmalige Maßnahme vorliegt, kann dem EVU der betreffende Betrag gesondert, d.h. ohne Veränderung des Preises für die Leistungserstellung, erstattet werden. In allen Fällen einer Anpassung nach Satz 1 ist das EVU für die Kosten bzw. Einnahmen nachweislich. Das EVU hat sich dabei dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der Änderung seiner Leistung an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 10 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Schlussabrechnung. Dagegen erfolgt aufgrund der Fahrplanänderungen nach Abs. 3 keine Preisanpassung, was beispielsweise auch in Fällen einer Veränderung der Anzahl der Stationshalte, einer Veränderung der Streckengeschwindigkeit und einer Veränderung der Linienführung gilt.

- (7a) In begründeten Fällen können Fahrplanleistungen und Sonderverkehre auch mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die nicht den Qualitätsanforderungen dieses Vertrags entsprechen. Dies setzt die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Beauftragten voraus, auf die kein Anspruch des EVU besteht. Soweit sie vorliegt, werden für die mit diesen Fahrzeugen erbrachten Leistungen keine Abzugsbeträge für Schlechtleistungen gemäß § 9 Abs. 12 für fehlende Ausstattungsmerkmale angesetzt.
- (8) Für über diesen Vertrag hinausgehende Verkehrsangebote benötigt das EVU die Zustimmung der Beauftragten, soweit sie die Fahrgeldeinnahmen für Vertragsleistungen und andere Verkehrsverträge des Landes Brandenburg beeinträchtigen können. Keiner Zustimmung bedürfen einmalige Sonderfahrten sowie Fahrten auf Strecken oder Relationen, für die kein Vertrag mit dem Land Brandenburg über einen fahrplanmäßigen SPNV besteht; gleichwohl ist die Beauftragte darüber zu informieren.
- (9) bleibt frei
- (10) Die Beauftragte kann die Bezeichnung der Linien im Einzelnen vorgeben.
- (11) Der Aufgabenträger kann mit dem EVU nach Zuschlag lärm- sowie andere emissionsmindernde Maßnahmen und dazu gegebenenfalls erforderliche Studien zu entsprechenden Potentialen vereinbaren. Hierzu wird eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung geschlossen.

§ 4a Kapitalgesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Unterauftragnehmer

- (1) Hat das EVU als Bietergemeinschaft (BGB-Gesellschaft) angeboten, kann es die zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen mit Zustimmung des Aufgabenträgers auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, so dass die Kapitalgesellschaft als neuer Auftragnehmer das EVU ersetzt. Mitglieder und Beteiligungsverhältnisse müssen gleichbleiben. Der Aufgabenträger erteilt die Zustimmung nach Satz 1, wenn der neue

Auftragnehmer keine geringere Eignung als das EVU aufweist. Bei der Prüfung der Eignung berücksichtigen die Aufgabenträger auch eine etwaige Eignungsleihe durch die Kapitalgesellschaft.

- (2) Das EVU teilt der Beauftragten alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit. Dies gilt insbesondere für Änderungen des gezeichneten Kapitals sowie für den Abschluss oder die Änderung von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen. Eine Verringerung des gezeichneten Kapitals ist nicht zulässig.
- (3) Sofern das EVU Dritte (Unterauftragnehmer), die es in der Erklärung zum geplanten Einsatz von Unterauftragnehmern bei Verkehrsleistungen nicht genannt hat, mit der Erbringung von Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen aus diesem Vertrag beauftragen will, benötigt es hierfür die schriftliche Zustimmung der Beauftragten. Die Beauftragung Dritter berührt die Verantwortung des EVU für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten nicht. Zustimmungspflichtig ist auch der Einsatz von weiteren Unterauftragnehmern zur Erbringung von Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen durch Unterauftragnehmer. Sofern das EVU nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, verfährt es bei der Vergabe von Unteraufträgen nach § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 GWB. Bei der Zustimmungsentscheidung der Beauftragten werden insbesondere die erwartete ordnungsgemäße Vertragserfüllung und die Einhaltung der Bestimmungen des § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 GWB berücksichtigt. Das EVU muss stets einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringen.

§ 5 Jahresfahrplan, Infrastrukturanmeldung

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt der Beauftragten, das EVU hat jedoch ein Vorschlagsrecht. Das EVU und die Beauftragte werden sich wechselseitig laufend über fahrplanbezogene Änderungswünsche unterrichten.
- (2) Die Beauftragte bestellt beim EVU fahrplanjährlich Verkehrsleistungen auf der Grundlage der LB (Bestell-Soll). Das zu erbringende Volumen an Verkehrsleistungen kann sich auf Grund unterschiedlicher Verkehrstage von Kalenderjahr zu Kalenderjahr verändern.
- (3) Die Anmeldung der für das vereinbarte Leistungsangebot notwendigen Trassen und Verkehrsstationen bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig durch das EVU nach Zustimmung durch die Beauftragte. Es stellt der Beauftragten die Anmeldung in Kopie zur Verfügung. Das EVU wird mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen entsprechende Verträge über die Nutzung der Infrastruktur (Trassen, Stationen einschließlich Gleisbelegung, Abstellanlagen etc.) schließen. Diese Verträge sind der Beauftragten auf Anforderung nachzuweisen. Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, so wird das EVU von dieser Vertragsverpflichtung frei, wenn es die Gründe für das Scheitern nicht zu vertreten hat. Die sich aus dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) ergebenden Rechte des Aufgabenträgers werden von dem in den Sätzen 1 bis 5 beschriebenen Prozedere nicht berührt. Die Beauftragte behält sich – unter Beachtung des ERegG – vor, selbst die Anmeldung der Trassen und Stationshalte vorzunehmen.
- (3a) Der Aufgabenträger kann selbst einen Rahmenvertrag mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 49 ERegG abschließen oder vom EVU den Abschluss eines solchen Rahmenvertrags verlangen. Im letzteren Fall teilt die Beauftragte dem EVU dazu rechtzeitig die im Rahmenvertrag zu bindenden Leistungen mit. Der Aufgabenträger übernimmt die hieraus eventuell entstehenden Mehrkosten gegen Nachweis, soweit diese durch eine von den im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen abweichende jährliche Bestellung entstehen.

- (4) Auf Grundlage der Trassenkonzeption erarbeitet das EVU Fahrplanentwürfe. Bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe hat sich das EVU mit anderen SPNV-Unternehmen – sofern sich Berührungspunkte zu den Leistungen dieses Netzes ergeben – mit Unternehmen des Eisenbahnfernverkehrs – sofern diese Leistungen auf Verkehrsstationen erbringen, die auch von den vertraglichen Leistungen des EVU berührt sind – und mit den betroffenen Unternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr abzustimmen. Es nimmt hierzu gemeinsam mit der Beauftragten an entsprechenden Fahrplankonferenzen sowie eigenständig an Fahrplansystembesprechungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen teil und bereitet diese entsprechend vor und nach. Die Beauftragte ist über die Besprechungen im Vorfeld zu informieren; ihr sind die Ergebnisse dieser Besprechungen mitzuteilen. Das EVU unterstützt konstruktiv die ggf. durch die Beauftragte vorgenommene Fahrgastbeteiligung bei der Fahrplanerstellung. Das EVU stellt der Beauftragten die Fahrplanentwürfe für den Jahresfahrplan unverzüglich nach Erhalt vom bzw. nach Erarbeitung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung. Die Fahrplandaten sind zumindest als Tabellenfahrplan in MS-Excel oder einem dazu kompatiblen Format zu übergeben. Auf Verlangen der Beauftragten sind auch Bildfahrpläne und Umlaufpläne zu übergeben. Die Fahrplandaten sind zudem im Format railML 2.3 bzw. der jeweils aktuell verfügbaren railML-Version zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird die Eisenbahninfrastruktur nicht gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt, nimmt das EVU Verhandlungen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und – sofern beteiligt – den anderen anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen auf. Vor Aufnahme der Verhandlungen ist mit der Beauftragten der Verhandlungsrahmen einvernehmlich abzustimmen. Die Beauftragte ist außerdem berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des EVU, insbesondere gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sind unter Ausschöpfung des Rechtsweges und der regulierungs- und kartellrechtlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Dies gilt nur, soweit der Aufgabenträger vom EVU die Durchführung des Rechtsstreits und/oder Verfahrens verlangt. Sobald sich abzeichnet, dass eine Lösung des Konflikts im Verhandlungsweg nicht erreicht werden kann, hat das EVU die Beauftragte darüber zu informieren. Die Information muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass der Beauftragten eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen für ein mögliches Verlangen nach Satz 5 zur Verfügung stehen. Das EVU kann für die tatsächlich entstandenen Kosten des Rechtsstreits und/oder Verfahrens vom Aufgabenträger Ersatz in der gesetzlich bestimmten Höhe verlangen, sofern der Aufgabenträger die Führung des Rechtsstreits und/oder Verfahrens verlangt hat. Für den Eigenaufwand erfolgt kein Ersatz. Zur frühzeitigen Identifizierung etwaiger Konfliktpotenziale bei Trassenverfügbarkeiten ist das EVU verpflichtet, mit mindestens einem Vertreter an den regelmäßig stattfindenden Informationsdialogen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen teilzunehmen.
- (6) Unbeschadet des Leistungsbestimmungsrechts nach § 4 sind die Fristen des Bestellverfahrens im Einzelnen in der Anlage B3 (Planungskalender) der LB geregelt. Über auftretende Probleme bei der Fahrplanung oder der Abstimmung der Anschlüsse ist die Beauftragte unverzüglich zu informieren.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Fahrplanung erstellt das EVU für das jeweilige Fahrplanjahr in Abstimmung mit der Beauftragten die Fahrzeugeinsatz- und – umlaufplanung gemäß Anlage U der BVB, den Verkehrsumfang gemäß Anlage V der BVB, die Übersicht über die Vertriebsseinrichtungen gemäß Anlage VS der BVB, die Wartezeitvorschrift gemäß Anlage W der BVB sowie die Zugliste gemäß Anlage Z der BVB. Bestandteil der Anlagen V, U, W und Z sind dabei auch die Mehrleistungen, die über das Mindestbedienprogramm hinaus gemäß Kapitel 1 LV angeboten wurden.

- (8) Das EVU legt der Beauftragten jeweils bis zum 30. Oktober eine Prognose der Infrastrukturnutzungsentgelte für das darauffolgende Kalenderjahr vor. Grundlage hierfür ist der abgestimmte Verkehrsumfang im Fahrplanjahr gemäß Abs. 7.
- (9) Die Abs. 2 bis 8 gelten auch für das Fahrplanjahr der Betriebsaufnahme.
- (10) Unterjährige Änderungen des Fahrplanes sind auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Von der Beauftragten bestellte Sonderverkehre erfolgen in Abstimmung (Herstellung des Einvernehmens) zwischen dem EVU und der Beauftragten. Das EVU wird die bestellten Sonderverkehrsleistungen oder Fahrplanänderungen erbringen, soweit dies technisch objektiv möglich ist. Änderungen der Zugbildung bzw. Kapazität bestehender Zugläufe sind im vorherigen Einvernehmen zwischen den Parteien jederzeit – auch während eines Fahrplanjahres – möglich. Auf § 4 Abs. 2, 3 und 6 wird verwiesen. Das EVU stellt der Beauftragten die Fahrplanentwürfe für unterjährige Änderungen und Sonderverkehre unverzüglich nach Erhalt vom bzw. nach Erarbeitung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung.
- (11) Das EVU erklärt sich bereit, nach Vorgaben der Beauftragten Vereinbarungen mit den anderen Verkehrsunternehmen des ÖPNV und des SPNV über Wartezeitvorschriften zu treffen. Die Zusicherungen des EVU nach Anlage B8 zur LB bleiben – vorbehaltlich einer Abweichung im vorherigen Einvernehmen mit der Beauftragten – unberührt. Über den Inhalt der Vereinbarungen ist die Beauftragte zu informieren. Solange eine Vereinbarung noch nicht zustande gekommen ist, teilt das EVU der Beauftragten in angemessenen Abständen den jeweiligen Verhandlungsstand mit, insbesondere auch, welche Punkte noch streitig sind.

§ 6 Infrastruktur

- (1) Bezogen auf die Nutzungsentgelte für Schienenwege und Verkehrsstationen sind unter Berücksichtigung des bestellten Fahrplanes die für den Aufgabenträger jeweils wirtschaftlich günstigsten Tarife zu wählen. Preisnachlässe, Kostenteilungen und Rückzahlungen jeglicher Art sind im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen und vollständig an den Aufgabenträger weiterzugeben.
- (2) Sieht das Preissystem eine Mengendegression oder einen Fixkostenanteil vor und werden in diesem Vertrag enthaltene Strecken oder Streckenabschnitte auch von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient, ist das EVU zur Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, sofern die Geschäftsbedingungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens dies zulassen und sofern die Infrastrukturnutzungsentgelte im SPNV insgesamt hierdurch verringert werden.
- (3) Der Fixkostenanteil der Infrastrukturnutzungsentgelte wird in den Fällen des Abs. 2 auf die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend der Betriebsleistung im Abrechnungsjahr aufgeteilt. Maßgeblich für die Erstattung gemäß § 9 Abs. 8 ist das Verhältnis des im jeweiligen Kalenderjahr vereinbarten Leistungsvolumens (Zugkm) gemäß Anlage V der BVB einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 5 Abs. 10 zu der Gesamtbetriebsleistung, die von den an der Einkaufsgemeinschaft beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem jeweiligen Streckenabschnitt erbracht wird.
- (4) Wird durch die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft ein degressiver Preiseffekt erreicht, werden die Fixkostenanteile der Infrastrukturnutzungsentgelte nach dem in Abs. 3 benannten Schlüssel auf die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen verteilt.
- (5) Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß, sofern das EVU auf den in diesem Vertrag enthaltenen Streckenabschnitten selbst weitere Verkehre betreibt.

- (6) Das EVU trifft Äußerungen gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur betreffen, nur im vorherigen Einvernehmen mit der Beauftragten.
- (6a) Für Vertragsänderungen oder Absprachen zwischen dem EVU und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich direkt oder indirekt auf die Höhe der Nutzungsentgelte auswirken, ist vom EVU die Zustimmung der Beauftragten einzuholen.
- (7) Das EVU ist im Rahmen seiner Betriebsführung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Infrastruktur visuell und akustisch zu kontrollieren. Beschädigungen und/oder Störungen sind unverzüglich an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu melden und Entgeltminderungen gemäß den Nutzungsbedingungen Netz (NBN) und den Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) einzufordern. Das EVU arbeitet hierbei mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen vertrauensvoll zusammen. Dabei verfolgt das EVU insbesondere folgende Ziele:
- Möglichst störungsfreier Betrieb der Infrastruktur,
 - Erhalt und Verbesserung der Qualität und des Zustandes der Infrastruktur,
 - Schnelle Beseitigung von Schäden der Infrastruktur,
 - Ausreichende Sauberkeit der Infrastruktur,
 - Sicherstellen der Freihaltung von Bewuchs innerhalb der Rückschnittzone sowie stabiler Waldbestand entlang des Bahnkörpers,
 - Gewährleistung der Fahrgastsicherheit auf und an den Verkehrsstationen.
- (8) Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern ist die Beauftragte umgehend und frühzeitig zu informieren, um gegebenenfalls unterstützend tätig werden zu können. Das EVU verpflichtet sich, dazu notwendige Gespräche mit einem zeitlichen Vorlauf zu beginnen, der auch bei auftretenden Schwierigkeiten die Realisierung der gestellten Anforderungen erwarten lässt. Das EVU verpflichtet sich, gegen unangemessene und missbräuchliche Bedingungen und Preise und unbillige Behinderungen des Infrastrukturbetreibers – insbesondere verwaltungs-, regulierungs- und kartellrechtlich, auch unter Ausschöpfung des Rechtsweges – vorzugehen. Dies schließt auch Beschlusskammerverfahren vor der Bundesnetzagentur nach dem ERegG ein. § 5 Abs. 5 Sätze 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

- (1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613 a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Triebfahrzeugführer, KiN oder Zugbereitsteller für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind; dabei dürfen eigene und bei etwaigen Unterauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des EVU zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich für die in der Anlage BB5 genannten Personen um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Liste der Anlage BB5 und eventuelle Aktualisierungen enthalten Angaben des bisherigen Betreibers. Der Aufgabenträger schließt für ihren Inhalt jede Haftung aus mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Aufgabenträgers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen des Aufgabenträgers beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Aufgabenträgers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Aufgabenträgers beruhen. Unmittelbar nach Zuschlag fragt der bisherige Betreiber in einem mit dem EVU inhaltlich abgestimmten Schreiben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie daran interessiert sind, ab dem Beginn der Leistungserbringung ein Arbeitsverhältnis zum EVU mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten zu begründen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben innerhalb eines Monats nach Zugang des an sie gerichteten Anfrageschreibens des bisherigen Betreibers die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber dem EVU schriftlich und unter Nachweis ihres bisherigen Einsatzes für die Dienste ihr Interesse an einem solchen Arbeitsverhältnis zu bekunden.

- (3) Das EVU unterbreitet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 4 schriftlich ihr Interessen bekundet haben, ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1.
- (4) Nur sofern innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 4 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 3 erfüllen, ihr Interesse bekunden, als nach dem Bedarf des EVU nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar erforderlich sind, trifft das EVU eine Auswahl. Es wählt dann aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 im Umfang seines Bedarfs nach Abs. 1 Satz 2 die Personen aus, denen es ein Angebot unterbreitet. Dabei ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Durchschnitt nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Entgeltgruppe/-stufe dem Durchschnitt der in der aktualisierten Anlage BB5 benannten Personen entsprechen. Die Zuordnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstufen obliegt dem EVU. Das EVU versieht die individuellen Angebote mit angemessenen Bindefristen, die einen Monat nicht unterschreiten dürfen. Soweit möglich, muss das EVU seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer decken, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interessen bekundet haben. Bei Ablauf der Bindefristen ohne Annahme des Angebots unterbreitet es dazu im Umfang seines Bedarfs noch nicht berücksichtigten Personen aus diesem Kreis ein Angebot.
- (5) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abs. 3 und 4 soll rechtzeitig vor dem Beginn der Leistungserbringung beendet sein. Soweit das EVU nach dem Verfahren von Abs. 2 bis 4 seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 decken kann, weil nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb der Bindefristen annehmen, darf es nach seiner freien Entscheidung andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Erbringung der Verkehrsleistung beschäftigen.
- (6) Sofern der Zeitraum zwischen dem Zuschlag und dem Beginn der Leistungserbringung die Einhaltung der in Abs. 2 bis 5 genannten Fristen nicht zulässt, sind sie in Abstimmung mit der Beauftragten angemessen anzupassen. Die Bindefristen für die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags dürfen jedoch keinesfalls einen Monat unterschreiten.
- (7) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Abs. 2 Satz 4 und der Angebote nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 hat das EVU der Beauftragten Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.
- (8) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus § 6a nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit § 6a begründete Verpflichtung des EVU

beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber und gegen das EVU bleiben unberührt.

- (9) Im Vorfeld einer Folgevergabe von Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieses Verkehrsvertrages sind, ist das EVU nach Aufforderung durch die Beauftragte verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen. Das EVU kooperiert mit dem Nachfolgebetreiber bei der Übernahme von Personal nach § 131 Abs. 3 GWB oder einer Nachfolgeregelung dazu. Das EVU hat dabei auch die für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für Schulungen durch den neuen Betreiber freizustellen. Die Pflichten des EVU nach diesem Absatz 9 gelten auch nach Beendigung dieses Verkehrsvertrags.

§ 7 Nicht- und Schlechtleistung; Eskalationsverfahren, Ranking

- (1) Eine gemäß Abs. 2 als Ausfall definierte Leistung gilt als Nichtleistung im Sinne dieses Vertrags.
- (2) Die Leistung eines Zuges – unabhängig davon, ob für die Leistung Ersatzverkehr geleistet wird – gilt als ausgefallen, wenn
- sie nicht erbracht wurde,
 - einzelne Stationen wegen eines Fehlverhaltens von Mitarbeitern des EVU bzw. von Mitarbeitern zur Leistungserfüllung eingeschalteter Dritter nicht bedient wurden,
 - der Zug an mindestens einer Messstelle des Zuglaufes (Ankunft oder Abfahrt) mehr als 59 Minuten verspätet war oder
 - der Zug in oder nach der fahrplanmäßigen Fahrlage eines Folgezuges des Verkehrsvertrages mit gleicher Haltestellenbedienung verkehrt.

Für Satz 1 Anstrich 1 gilt der Ausfall für den Linienabschnitt zwischen den betroffenen Stationen, für Satz 1 Anstrich 2 bis 4 für den betroffenen Linienabschnitt gemäß Definition der Abschnitte in Punkt 5 des LV, welche identisch sind mit den dort dargestellten Linienabschnitten für die Pünktlichkeit.

- (3) bleibt frei
- (4) Müssen Zugleistungen umgeleitet werden und gelten sie nicht als Ausfall nach Abs. 2, wird innerhalb der ersten 48 Stunden die planmäßige Wegstrecke angerechnet. Danach wird die volle mit der Beauftragten abgestimmte neue Wegstrecke angerechnet. Bei der Abstimmung berücksichtigen die Parteien, inwieweit die Umleitungsstrecke verkehrlich sinnvoll ist und beziehen dabei bestehende Verkehre des SPNV und ÖPNV ein. Das EVU hat im Falle einer Umleitung von Zugleistungen dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrgast die nicht bedienten Stationen mit einem umsteigefreien Ersatzverkehr erreicht.
- (5) Schlechtleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die von der LB und/oder dem LV und/oder den Konzepten des EVU negativ abweichen und nicht unter Abs. 2 fallen. Auf § 9 Abs. 12 wird verwiesen.
- (6) Erbringt das EVU einzelne und von ihm geschuldete Leistungen nicht vertragsgemäß, kann die Beauftragte vom EVU die Beseitigung des Mangels und/oder bei wiederkehrenden Leistungen vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft verlangen. Die Maßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Beauftragte kann dabei die nachfolgend dargestellten Schritte (Eskalationsverfahren) umsetzen. Die dargestellte Abfolge wird von der Beauftragten angestrebt, es können jedoch auch Schritte übersprungen oder mehrere Schritte zeitgleich umgesetzt werden.

1. Aufforderung zur Klärung des Mangelsachverhalts: Bei aus Sicht der Beauftragten auftretenden Mängeln kann die Beauftragte das EVU schriftlich zu einer Stellungnahme auffordern, die unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche abzugeben ist. In dieser Stellungnahme weist das EVU entweder nach, dass es die vertraglichen Anforderungen eingehalten hat oder zum Zeitpunkt der Stellungnahme wieder einhält. Soweit es diesen Nachweis nicht erbringt, erläutert es in der Stellungnahme detailliert die Ursachen aller von der Beauftragten benannten Mängel.
 2. Aufforderung zur Mangelbeseitigung, Maßnahmen und Nachweis: Die Beauftragte kann vom EVU unter angemessener Fristsetzung die Beseitigung des Mangels, bei wiederkehrenden Leistungen Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft, sowie den Nachweis der Beseitigung des Mangels bzw. der Umsetzung der auf die Zukunft gerichteten Maßnahmen verlangen. Die Beauftragte ist zur Veröffentlichung der Leistungsmängel und aller Schritte des Eskalationsverfahrens einschließlich der Maßnahmen des EVU berechtigt. Dabei nimmt die Beauftragte auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU Rücksicht.
 3. Maßnahmenplan: Die Beauftragte kann vom EVU unter Setzung einer angemessenen Frist die Aufstellung eines verbindlichen, schriftlichen, nachvollziehbaren und zur Beseitigung des Mangels geeigneten Maßnahmenplanes verlangen, dessen zeitliche Umsetzungsvorgaben der Schwere des Mangels und seiner Auswirkungen auf die Fahrgäste Rechnung tragen müssen. Entsprechendes gilt für die vorbeugende Mängelvermeidung gemäß Punkt 2 Satz 1. Die Beauftragte kann vom EVU unter Fristsetzung den Nachweis der Umsetzung und des Erfolgs des Maßnahmenplanes verlangen.
 4. Nichtöffentliche und öffentliche Anhörung, Pressekonferenz: Die Beauftragte kann bei einem aus ihrer Sicht wesentlichen Mangel oder bei nicht fristgemäßer oder unzureichender Mangelbeseitigung bzw. nicht fristgemäß durchgeführten Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft verlangen, dass die Unternehmensleitung des EVU – auch kurzfristig – persönlich die Ursachen für den Mangel und die bereits ergriffenen sowie die weiter vorgesehenen Gegenmaßnahmen erläutert (Anhörung). Die Beauftragte legt dabei das Kommunikations-Format fest: nichtöffentliche Anhörung, öffentliche Anhörung oder Pressekonferenz.
 5. Selbstvornahme: Die Beauftragte kann nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung eines Mangels, bei wiederkehrenden mangelhaften Leistungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft den Mangel selbst beseitigen bzw. die Maßnahmen selbst vornehmen und vom EVU Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gegenüber dem Aufgabenträger verlangen (Selbstvornahme). Die Selbstvornahme ist nur zulässig bei Mängeln in den Bereichen subjektive Sicherheit, Service, Fahrausweiskontrollen, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und/oder von der Fahrzeugtechnik unabhängige Fahrgastinformation und nur, soweit nicht das EVU die Beseitigung des Mangels bzw. die Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft zu Recht verweigert. Dabei hat die Beauftragte das Recht zur Beauftragung eines Dritten. Dieser und die Beauftragte haben einen Anspruch gegen das EVU auf Zugang zu allen hierfür notwendigen betrieblichen Daten des EVU zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft. Das Recht zur Beauftragung einer Selbstvornahme besteht nicht, soweit hierdurch in die eisenbahnrechtliche Verantwortung des EVU nach den §§ 4 und 4a AEG eingegriffen wird.
- (7) Die Regelungen des Abs. 6 lassen sonstige Regelungen dieses Vertrags zur Behandlung von Leistungsmängeln des EVU unberührt.

- (8) Zur frühzeitigen Information über mögliche Betriebsrisiken wird das EVU die Beauftragte über alle dem Eisenbahn-Bundesamt meldepflichtigen Ereignisse und Sachverhalte innerhalb von drei Werktagen informieren sowie die Meldungen in einer für die Beauftragten geeigneten Weise erläutern und kommentieren.
- (9) Die VBB GmbH führt für das Land Brandenburg jährlich ein Ranking der Leistungserfüllung in Bezug auf die Verkehrsverträge / Linien gemäß Anlage R durch.

§ 7a Vertragsstrafen

- (1) Erfüllt das EVU seine Verbindlichkeiten
 1. gem. § 8 Abs. 7
 2. gem. § 10 Abs. 2a
 3. gem. § 10 Abs. 6 zur ordnungsgemäßen Meldung von Nichtleistungen und Leistungsstörungen und/oder
 4. gem. § 13b Abs. 4
nicht oder nicht in gehöriger Weise, so verwirkt es nach Maßgabe der einzelnen Regelungen eine Vertragsstrafe, wenn es in Verzug kommt bzw. bei einem geschuldeten Unterlassen der Pflicht zuwiderhandelt, es sei denn, es hat dies nicht zu vertreten.
- (2) Die Summe aller Vertragsstrafen unter dem gesamten Vertrag mit Ausnahme der Vertragsstrafen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gestaltung von Vergabeunterlagen nach § 10 Abs. 1 BbgVergG beruhen, ist auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs für die gesamte Laufzeit begrenzt. Für das Land Brandenburg ist die Summe der Vertragsstrafen nach dem BbgVergG nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BbgVergG auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs für die gesamte Laufzeit begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Aufgabenträgers gegen das EVU auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

§ 8 Einnahmen, Einnahmenaufteilung, Erhebungen

- (1) Kassentechnische Einnahmen sind – unabhängig von den hierbei zur Anwendung kommenden Tarifen – alle Einnahmen des EVU aus dem Verkauf von Fahrausweisen einschließlich Abonnements und Job-/Firmentickets, nicht jedoch Einnahmen aus dem Vertrieb von Fernverkehrsprodukten (z. B. DB Produktklassen ICE und IC/EC sowie Tarifprodukte eines NE-SPFV). Mit Ausnahme der Fernverkehrsprodukte verkauft das EVU die Fahrausweise im eigenen Namen.
 - (1a) bleibt frei
 - (1b) bleibt frei
- (2) Alle kassentechnischen Einnahmen gemäß der Abs. 1, 1a und 1b stehen vorbehaltlich den Einnahmenaufteilungen gemäß der Abs. 5 und 10a dem EVU zu und werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bei der Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt. Auf Anforderung der Beauftragten können für bestimmte Tarife oder Tickets auch gezahlte Abschlagsbeträge oder voraussichtliche Erlösansprüche bei der Berechnung des Vergütungsanspruches nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 berücksichtigt werden, die auf Grundlage einer Erlösabschätzung ermittelt und mit der Beauftragten abgestimmt werden. Das EVU meldet der Beauftragten im Rahmen der Statusberichte (vgl. Anlage S der BVB) die kassentechnischen Einnahmen.
- (3) Die Fahrausweise sind durch eine mit der Beauftragten im Einzelnen zu vereinbarende Kennzeichnung als eindeutig dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugehörend erkennbar zu machen.

- (4) bleibt frei
- (5) Das EVU nimmt am VBB-Einnahmenaufteilungsverfahren teil und unterzeichnet den Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage EAV-VBB der BVB). Der Aufgabenträger kann dem EVU – ggf. auch schon vor Betriebsaufnahme – die Teilnahme an weiteren Einnahmenaufteilungsverträgen vorgeben. Das EVU ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung. Das EVU hat sich so zu verhalten, als würde es das vollständige Erlösrisiko selbst tragen. Die Vertretung in den entsprechenden Gremien erfolgt in Abstimmung mit der Beauftragten.
- (5a) Die Beauftragte nutzt für das Management der Einnahmendaten entsprechende Datenbanksysteme. Das EVU erhält hierfür einen Zugang zu diesen Datenbanksystemen und hat die monatlichen, sowie als Jahresmeldung aggregierten kassentechnischen Einnahmen in diese Datenbanksysteme gemäß dem Schnittstellenformat nach Anlage S zu liefern bzw. - sobald bei der VBB GmbH hierfür die technischen Möglichkeiten gegeben sind - selbst zu importieren. Weiterhin hat das EVU seine Erlösansprüche und Zahlungsanforderungen aus weiteren Einnahmenaufteilungen gemäß § 9 Abs. 14 (einschließlich Voraus-, Abschlags- und Ausgleichszahlungen) und gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 11 gemäß dem Schnittstellenformat nach Anlage S in diese Datenbanksysteme zu importieren, wobei das EVU darauf hinzuwirken hat, dass der Import der Abrechnungsdaten direkt durch dieselbe Stelle erfolgt, die die jeweilige Einnahmenaufteilung abrechnet (abrechnende Stelle). Die für die eigene Rechnungsstellung erforderlichen zahlungsbegründenden Dokumente sind vollständig in die Datenbanksysteme abzulegen. Sollten die Datenbanksysteme einen Import der Daten durch das EVU (noch) nicht ermöglichen, sind diese Daten im jeweils selben Schnittstellenformat gemäß Anlage S zu melden. Die Übermittlung der Dokumente erfolgt in diesem Fall auch über einen alternativen, elektronischen Weg.
- (5aa) Tritt das EVU selbst als abrechnende Stelle auf, so ist es verpflichtet, die Erlösansprüche und Zahlungsausgleichsanforderungen für alle an der Abrechnung angeschlossenen Verkehrsunternehmen in die Datenbanksysteme gemäß Abs. 5a einzustellen, wenn es dafür von den betreffenden Verkehrsunternehmen eine Freigabe erhält. Die für die Rechnungsstellung der angeschlossenen Verkehrsunternehmen erforderlichen zahlungsbegründenden Dokumente sind vollständig (einschl. Anlagen und Berechnungsdateien) elektronisch abzulegen.
- (5b) Unabhängig von § 10 Abs. 7 gibt das EVU der Beauftragten das Recht, die Datenbanksysteme und die Daten nach Abs. 5a in Form und Umfang zu nutzen, wie sie dem EVU zur Verfügung gestellt werden, um den Verkehrsvertrag abzurechnen bzw. den Vergütungsanspruch nach § 9 zu ermitteln. Auf § 3 Abs. 1a Satz 2 wird verwiesen.
- (6) Zusätzlich zum bzw. unabhängig vom jeweiligen Einnahmenaufteilungsvertrag hat das EVU einmal jährlich auf Anforderung des Beauftragten eine Verkehrserhebung einschließlich gutachterlicher Auswertung für Tarifikalkulationen und Fragen der Einnahmenaufteilung (VBB-Tarif und sonstige Tarife einschließlich Fernverkehrstarifen) nach Maßgabe dieses Absatzes durchzuführen. Für den DTV (einschließlich Tarif der DB Fernverkehr) ist von einer Erhebung im Kalenderjahr 2027 und sodann von zwei weiteren Erhebungen mit einem maximalen Zeitabstand von fünf Jahren zur jeweils vorangegangenen Erhebung auszugehen. Für den MDV-Tarif gelten diesbzgl. die Vorgaben des Vertrages zur Einnahmenaufteilung im MDV (inklusive Anlagen). Für den VVW-Tarif gelten die Vorgaben des Verkehrsverbundes Warnow. Weiterhin können die Beauftragten vom EVU eine Erhebung für verkehrsplanerische Zwecke verlangen, diese Erhebung muss sämtliche Fahrausweise des Deutschland-Tarifes einschließlich der Kooperationsangebote, bspw. mit Fernverkehrsanbietern, umfassen und in allen Parametern (z.B. Erhebungsdesign, Umfang, Methodik, Stichprobe) mindestens eine Güte aufweisen, die geeignet wäre, die Einnahmen auch im bisherigen

Anspruchsverfahren bzw. im Überleitmodell der DTV-Einnahmenaufteilung geltend zu machen, dies gilt auch je Aufgabenträger; als Kalkulationsgrundlage für diese Erhebung kann die Durchführungsrichtlinie des DTV einschließlich ihrer Anlagen genutzt werden. Die Aufgabenträger planen, dass auch im Jahr, in dem die verkehrsplanerische Erhebung stattfindet, an der vertriebsdatengestützten Einnahmenaufteilung für relationsbezogene Tickets teilgenommen wird. Maßgebend für alle anderen Verkehrserhebungen einschließlich gutachterlicher Auswertung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden und vereinbarten Erhebungsstandards der jeweiligen Einnahmenaufteilungsverfahren. Die hierfür erforderliche Zählung der Ein- und Aussteiger kann manuell oder per AFZS erfolgen. Für den Einsatz der AFZS gelten die Bedingungen der VDV-Schrift 457 in der zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Version. Sollte das EVU für die Verkehrserhebung (einschließlich gutachterlicher Auswertung) ganz oder zu Teilen ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen beauftragen, sind für den Bereich, für den das konzernverbundene Unternehmen eingesetzt wird, die Richtigkeit des Erhebungsdesigns, die sachgerechte Felddurchführung und die Richtigkeit der Ergebnisse von einem unabhängigen, gemeinsam mit der Beauftragten ausgewählten Gutachter festzustellen. Gleiches gilt, soweit das EVU die Erhebung und/oder gutachterliche Auswertung selbst durchführt. Die Durchführung dieser Erhebungen und Befragungen einschließlich gutachterlicher Auswertung ist zeitlich und inhaltlich mit der Beauftragten abzustimmen und bedarf jeweils ihrer Zustimmung. Die Beauftragte kann das EVU weiterhin anweisen, Verkehrserhebungen einschließlich gutachterlicher Auswertung auch gemeinsam mit Verkehrserhebungen für andere Verkehrsverträge und mit anderen Verkehrsunternehmen zusammen durchzuführen. Das EVU wird den Beauftragten alle aus der Erhebung vorliegenden Daten in EDV-aufbereiteter Form sowie als Rohdaten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit die Beauftragten in einem Jahr keine Verkehrserhebung oder für den DTV weniger als drei Erhebungen oder eine Erhebung in verringertem Umfang jeweils einschließlich gutachterlicher Auswertung anfordern, oder von der Erhebung zu verkehrsplanerischen Zwecken absehen, verringert sich der kalenderjährliche Vergütungsanspruch nach § 9 Abs. 1 bezogen auf die davon betroffenen Aufgabenträger um die dadurch bedingten veränderten Kosten des EVU. Das EVU legt innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Beauftragten eine Aufstellung über die gegenüber den Angaben in der Anlage B6 der LB, Positionen 3.3.1.1 und 3.3.1.2 jeweiligen geringeren Kosten vor und belegt die darin enthaltenen Angaben auf weitere Anforderung durch die Beauftragten in geeigneter Weise. Die Beauftragten können für Verkehrserhebungen höhere Erhebungsstandards als in Satz 7 vorgesehen verlangen. In diesem Fall erhöht sich der kalenderjährliche Vergütungsanspruch nach § 9 Abs. 1 bezogen auf die davon betroffenen Aufgabenträger um die dadurch bedingten veränderten Kosten des EVU. Das gleiche gilt, wenn die Beauftragten für den DTV mehr als drei Erhebungen anfordern. Das EVU legt innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Beauftragten eine Aufstellung über die gegenüber den Angaben in der Anlage B6 der LB, Positionen 3.3.1.1 und 3.3.1.2 jeweiligen höheren Kosten vor und belegt die darin enthaltenen Angaben auf weitere Anforderung durch die Beauftragten in geeigneter Weise.

- (6a) Die Fahrgastzählungen im Rahmen der Verkehrserhebungen für Einnahmenaufteilungsverfahren nach Abs. 5 und 6 haben mittels eines automatischen Fahrgastzählsystems (AFZS) gemäß Punkt 2.2 Abs. 20 der LB zu erfolgen, wenn das AFZS die Anforderungen der Anlage B16 Anhang 1 der LB erfüllt. Sollten Fahrgastzählungen nicht mittels AFZS erfolgen, ist von unabhängigen Dritten mittels elektronischer Erfassungsmedien (z.B. Handhelds, Smartphones) nach Abstimmung im Facharbeitskreis Einnahmenaufteilung des VBB bzw. nach Abstimmung mit den an der Einnahmenaufteilung beteiligten Verkehrsunternehmen und der Beauftragten zu erheben. Befragungen von Fahrgästen im Rahmen einer Verkehrserhebung für Einnahmenaufteilungsverfahren nach Abs. 5 und 6 sind mit elektronischen Erfassungsmedien durchzuführen.

- (6b) Soweit der Aufgabenträger die Erhebungsdaten bei der Durchführung eines zukünftigen Vergabeverfahrens für einen im Anschluss an die Laufzeit dieses Vertrags notwendigen Weiterbetrieb der Verkehrsleistungen benötigt, gilt die Zustimmung des EVU zur Datennutzung als erteilt.
- (7) Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben gemäß der Abs. 2, 6 und 10 ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Unabhängig davon ist die Beauftragte generell berechtigt, die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls testieren zu lassen. Sollte in der nach Abs. 10 geprüften und testierten Aufstellung des EVU bezogen auf das betroffene Kalenderjahr und die Summe der Einnahmen des Landes Brandenburg eine negative Abweichung von mehr als 5 % zu den tatsächlichen Einnahmen bestehen, so behält sich der Aufgabenträger bzw. Beauftragte vor, Abzüge in Höhe von bis zu 5 % des jeweiligen Grundanspruches nach § 9 Abs. 2 für das betroffene Kalenderjahr (vgl. § 9 Abs. 1) vorzunehmen.
- (8) bleibt frei.
- (9) Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt verbleiben beim EVU und werden nicht auf die anzurechnenden kassentechnischen Einnahmen nach § 9 Abs. 13 angerechnet.
- (9a) Auszahlungen und Erstattungen des EVU gegenüber Fahrgästen aufgrund der Gewährung von gesetzlichen und garantierten Fahrgastrechten nach Punkt 5.6 LB trägt das EVU und werden nicht mit den kassentechnischen Einnahmen nach § 9 Abs. 13 verrechnet.
- (9b) Ein Sitzplatzreservierungssystem darf nur mit Einwilligung des Aufgabenträgers eingeführt werden. Einnahmen aus einer etwaigen Reservierung von Sitzplätzen verbleiben beim EVU.
- (10) Das EVU erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine endgültige Aufstellung seiner kassentechnischen Einnahmen bzw. gezahlten Abschlagsbeträge (brutto und netto) nach Abs. 1, 1a und 1b gemäß Anlage S sowie eine Aufstellung aller aus den Einnahmenaufteilungen resultierenden Zahlungen und überträgt diese in die Datenbanksysteme nach Abs. 5a. Spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres lässt das EVU diese Aufstellungen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und gemäß Anlage EAV-VBB sowie Anlage ME testieren. Diese Aufstellungen der dem VBB-Tarif zugehörigen kassentechnischen Einnahmen bildet die Grundlage für das VBB-Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß Abs. 5. Weiterhin bilden diese Aufstellungen die Grundlage für die Berechnung des Vergütungsanspruchs nach § 9 Abs. 1.
- (10a) Für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandtarif und/oder sonstige Tarife einschließlich Fernverkehrstarifen gelten die Regelungen des Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 sinngemäß. Die Vertretung in den entsprechenden Gremien erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 in Abstimmung mit der Beauftragten.
- (10b) Das EVU hat gem. Anlage S darzulegen, für welche Linien bzw. Linienabschnitte des eigenen Liniennetzes Vereinbarungen mit Schulkostenträgern für das abgelaufene Kalenderjahr vorliegen bzw. mit welchen Schulkostenträgern Verhandlungen beabsichtigt sind.
- (11) Das EVU gibt bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres eine Prognose der kassentechnischen Einnahmen bzw. der Abschlagsbeträge i. S. von Abs. 2 sowie aller Voraus-, Abschlags- und Ausgleichszahlungen i. S. der Abs. 5 und 10a (brutto und netto) für das Folgejahr ab. Hierbei sind die kassentechnischen Einnahmen und Erlösansprüche differenziert nach VBB-Tarif, Deutschlandtarif, MDV-Tarif und sonstigen Tarifen einschließlich Fernverkehrstarifen anzugeben. Gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 11 sind ebenfalls Bestandteil der Prognose. Die Prognose erfolgt auf Grundlage der Anlage EP. Die Prognose ist mit der Beauftragten abzustimmen. Für den Fall, dass das EVU die Prognose der Einnahmen nicht fristgerecht liefert, erstellt die Beauftragte auf

der Grundlage vorhandener Daten eine eigene Prognose und wenden diese für die Abschlagszahlung gemäß Anlage AB an.

§ 9 Vergütungsanspruch

- (1) Der kalenderjährliche Vergütungsanspruch ermittelt sich aus folgenden Komponenten (die Vorzeichen + bzw. – bedeuten entweder eine Erhöhung (+) oder Verringerung (–) des Grundanspruchs):

| | |
|-----|--|
| | Grundanspruch für die Leistungserstellung nach Abs. 2 |
| +/- | Vergütungen/Abzüge für Leerfahrtkilometer nach Abs. 5 |
| – | Zuwendungen nach Abs. 7 |
| | BI005 |
| – | Abzüge für Nichtleistungen nach Abs. 10 |
| – | Gesetzliche Ausgleichsleistungen nach Abs. 11 |
| – | Abzüge für Schlechtleistungen nach Abs. 12 |
| – | kassentechnische Einnahmen des EVU nach Abs. 13 |
| - | anteilige Provisionen für den Vertrieb von Fernverkehrsprodukten nach Abs.13a |
| +/- | Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung nach Abs. 14 |
| + | Anspruch für Ersatzverkehre (EV) nach Abs. 16 und 16a |
| + | Anreizsystem Einnahmen nach Abs. 18a bis 18d |
| – | ggf. Abzug bei Verzicht auf die Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 4 |
| + | ggf. Beträge nach § 4 Abs. 6 Satz 2 |
| + | ggf. Beträge nach § 8 Abs. 6 bei Verkehrserhebungen mit geforderten höheren Erhebungsstandards |
| – | ggf. Abzug bei Verzicht auf die Verkehrserhebung einschließlich gutachterlicher Auswertung nach § 8 Abs. 6 |
| – | Nur im letzten Vertragsjahr: nicht verausgabte Mittel, die während der Vertragslaufzeit auf ein oder mehrere Folgejahre übertragen wurden (z.B. Kommunikationsbudget nach Abs. 22) |

- (2) Der jeweilige Grundanspruch für die Leistungserstellung unter Berücksichtigung eventueller Erhöhungen der Vergütung nach § 4 Abs. 6 und/oder für ausgeübte Optionen nach dem LV ermittelt sich nach Anlage G der BVB.
- (3) Für die Kalenderjahre ab – einschließlich – 2023 wird der Preis für die Leistungserstellung gemäß LV wertbeständig gesichert. Die Einzelheiten für die Veränderung der Vergütung sind im LV geregelt. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger Umstände/Motive berechtigen das EVU nicht zur Änderung des angebotenen Preises für die Leistungserstellung.
- (4) bleibt frei
- (5) § 4 Abs. 5 regelt die Voraussetzungen für Ansprüche auf die Vergütung von zusätzlichen Leerfahrtkilometern und für Abzüge von der Vergütung für entfallende Leerfahrtkilometer.
- (6) bleibt frei
- (7) Das EVU beantragt in seiner Branche übliche und allgemein bekannte öffentliche Zuschüsse (Zuwendungen) ohne gesonderte Aufforderung sowie Zuwendungen, auf welche die Beauftragten sie ausdrücklich hinweisen. Soweit nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe bewilligte und tatsächlich gewährte Zuwendungen das EVU für die vertragliche Leistung von Kosten entlasten, verringern sie den kalenderjährlichen Vergütungsanspruch. Eine Kopie der Anträge sowie der entsprechenden Bescheide ist der Beauftragten rechtzeitig vor Antragstellung bzw. unverzüglich nach Bescheiderteilung

in fünffacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für jede Anpassung des/der Bescheide(s). Das EVU informiert die Beauftragte unaufgefordert und unverzüglich über jeden Sachverhalt, der eine Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach in Frage stellen könnte, insbesondere über entsprechende Aussagen des Fördermittelgebers.

- (8) bleibt frei^{BI005}
- (9) bleibt frei
- (10) Für Nichtleistungen erfolgt ein Abzug nach Maßgabe von Anlage N der BVB. ^{BI005}
- (11) Gesetzliche Ausgleichsleistungen werden – soweit möglich – vom EVU in Anspruch genommen, verbleiben beim EVU und werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet. Die dazu notwendigen Anträge werden vom EVU unverzüglich und vollständig gestellt; verstößt es gegen diese Verpflichtung, wird der Vergütungsanspruch in Höhe der gesetzlichen Ausgleichsleistungen gekürzt, die gewährt worden wären, wenn das EVU die notwendigen Anträge unverzüglich und vollständig gestellt hätte. Eine Kopie der Anträge sowie der entsprechenden Bescheide sind der Beauftragten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Aufwände aus der Beförderung im Ausbildungsverkehr sind mit dem Vergütungsanspruch abgegolten; insoweit verzichtet das EVU auf Ansprüche aus dem fortgeltenden § 6a AEG bzw. diesen ersetzenden Länderregelungen.
- (12) Bei mangelhaften Leistungen ist die Vergütung zu mindern. Die Höhe der Minderung ist für die in Anlage MV der BVB genannten Tatbestände nach den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit der LB und den Statusberichten bzw. Kontrollen der Beauftragten zu ermitteln. Werden im Angebot des EVU höhere Qualitäten als in der LB mindestens gefordert angeboten, gelten diese als Basis für die vertraglich geschuldete Qualität. Dabei wird jeder Minderungspunkt nach Anlage MV mit 1,00 EUR bewertet. Der Wert wird gemäß Wertsicherungsklausel im LV fortgeschrieben. Bei diesen Abzügen handelt es sich um Minderungsbeträge, die der Minderleistung bzw. dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Auch für nicht in Anlage MV genannte Tatbestände kann der Aufgabenträger bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen Minderungsbeträge in Ansatz bringen, wobei die jeweilige Minderungshöhe gemäß § 638 Abs. 3 BGB zu berechnen ist. Die Minderungsbeträge für mangelhafte Leistungen sind im Kalenderjahr thematisch auf die in Kap. 2a der Anlage MV genannten Werte begrenzt. Darüber hinaus ist die Summe aller Minderungsbeträge für mangelhafte Leistungen im Kalenderjahr auf 16 % des auf ihn entfallenden Grundanspruchs für die Leistungserstellung gemäß Abs. 2 begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Abzüge für Nichtleistungen nach Abs. 10.
- (13) Die kassentechnischen Einnahmen bzw. Abschlagsbeträge (netto) nach § 8 Abs. 2 verbleiben zunächst beim EVU und werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet.
- (13a) Die Hälfte der Einnahmen des EVU aus Vertriebsprovisionen für den Verkauf von Fernverkehrsprodukten werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet.
- (14) Ansprüche, die sich aus Einnahmenaufteilungen gemäß § 8 Abs. 5 und 10a ergeben, werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet. Ein eventueller Vertriebseinbehalt oder eine Vertriebsprovision auf Grundlage einer Vertriebskooperation, der sich aus einer Einnahmenaufteilung nach § 8 Abs. und 10a ergibt, reduziert oder erhöht nicht den Anspruch des Aufgabenträgers aus dieser Einnahmenaufteilung.
- (15) bleibt frei

- (16) Sofern Leistungen durch EV-Leistungen in Form von Busverkehr ersetzt werden (BNV, SEV oder zusätzlicher SEV), wird jeder ersetzte Zugkm im SEV mit 4,00 € je tatsächlich eingesetztem Bus, im BNV mit 4,50 € je tatsächlich eingesetztem Bus vergütet. Die jeweiligen Vergütungsbeträge werden gemäß Wertsicherungsklausel im LV fortgeschrieben. Zusätzlicher SEV nach Punkt 1.2 Abs. 7 der LB wird nur vergütet, wenn das EVU dies bei der Beauftragten spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Maßnahme in Textform beantragt und die Beauftragte der Maßnahme vorab zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Beauftragte bis zu sieben Kalendertage vor Beginn der Maßnahme keine Einwände erhebt.
- (16a) Soweit Ersatzverkehr in Form von Straßenbahn-, U-Bahn, S-Bahn oder Schienenpersonennahverkehr verkehrt, erstatten die Aufgabenträger dem EVU die ihm dafür entstandenen und von Dritten berechneten Kosten des Ersatzverkehrs auf Nachweis. Für den Eigenaufwand des EVU erfolgt insoweit keine Erstattung.
- (17) Die Minderung der Vergütung tritt neben die an die Fahrgäste zu leistenden Rückerstattungen, Nachlässe oder Schadensersatzzahlungen aus dem Beförderungsvertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen das EVU wegen von diesem zu vertretenden Verzug oder zu vertretender Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- (18) Das Anreizsystem Einnahmen setzt sich zusammen aus Abs. 18a bis Abs. 18d.
- (18a) Für den Verkauf von VBB-Fahrausweisen durch das EVU steht dem EVU ein Vertriebseinbehalt (erste Stufe des Einnahmenaufteilungsverfahrens) zu, soweit dies im Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (EAV) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist (vgl. § 4 Anlage EAV-VBB der BVB, Stand: 03.12.2019). § 8 Abs.10 ist zu beachten.
- (18b) bleibt frei
- (18c) Gemäß der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung über die Ausgabe und gegenseitige Anerkennung von Fahrscheinen der regionalen Angebote „Brandenburg-Berlin-Ticket“ sowie „Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht“ für Fahrten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg steht dem EVU nach dem dortigen § 3 für den Verkauf der vorgenannten Fahrausweise ein Vertriebseinbehalt zu. Der § 8 Abs. 10a findet Anwendung.
- (18d) Kein Vertriebseinbehalt steht dem EVU für Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen nach Absatz 18a – 18c über Handy-Ticket und über Internet (Fahrausweise zum Selbstausdruck) gem. Punkt 1.4.2 Anlage B2 der LB zu. Unerheblich ist es dabei, ob das EVU selbst oder ein anderes Unternehmen als Kundenvertragspartner auftritt. Kein Vertriebseinbehalt steht dem EVU ferner zu für Einnahmen aus der Abonnementverwaltung (konventionell und digital) gem. Punkt 2.2 Anlage B2 der LB.
- (19) bleibt frei
- (20) bleibt frei
- (21) bleibt frei
- (22) Das EVU hat für Kommunikation gemäß Punkt 5.1.1 Abs. 4 bis 6 LB jährlich Mittel in Höhe von mindestens 42.000 EURO zu verwenden (Kommunikationsbudget). ^{R001} Nicht verausgabte Mittel müssen in das Folgejahr übertragen werden. Nicht verausgabte Mittel im letzten Vertragsjahr werden im Rahmen der Schlussabrechnung verrechnet.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste unvollständige Kalenderjahr wird gemeinsam mit dem folgenden Kalenderjahr abgerechnet.
- (2) Das EVU hat der Beauftragten jeweils die in der Anlage S der BVB definierten bzw. weitere für die Vertragsabrechnung erforderlichen Liefernachweise zu den in der Anlage S der BVB definierten bzw. sich aus dem Regelungsinhalt ergebenden Terminen vorzulegen. Unabhängig von der jeweiligen Linienbezeichnung zum Zwecke der Fahrgastinformation bzw. Kommunikation hat das EVU die Liefernachweise auf Grundlage der Linienzuordnungen gemäß Anlage B1 der LB zu erstellen. Auf Anforderung der Beauftragten sind Liefernachweise für Optionsleistungen und weitere von der Regelbedienung abweichende Verkehre separat als eigenständige Linie vorzulegen. Das EVU trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen nach Umfang und Qualität, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Das EVU hat auf Anforderung der Beauftragten Erhebungsmethode, Zeitpunkt und Ort der vorgenommenen Datenerhebungen mitzuteilen. Die näheren Einzelheiten regelt die Anlage S der BVB.
- (2a) Erfolgen Lieferungen und Dokumentationen nicht fristgerecht oder innerhalb der anwendbaren Frist unvollständig, kann der betroffene Aufgabenträger folgende Vertragsstrafen geltend machen:
 - fehlende unverzügliche Meldung nach Kap. 3 der Anlage S der BVB – 100 EUR je Verstoß
 - verspätete Lieferung der arbeitstäglichen Meldungen nach Kap. 4 der Anlage S der BVB - 5 EUR je angefangener überschrittener Stunde und Meldekategorie
 - verspätete Lieferung einer Dokumentationskategorie nach Kap. 5 und 6 der Anlage S der BVB (Zwischenüberschrift, z.B. Pünktlichkeit) bei sonstiger zeitgerechter Lieferung der Berichterstattung – 100 EUR je verspätet eingegangener Dokumentationskategorie und angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung
 - verspätete Lieferung der gesamten Berichterstattung nach Kap. 5 der Anlage S der BVB – 500 EUR je angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Dokumentationen / Lieferungen nach Kap. 8, 9 und 10 der Anlage S der BVB - 100 EUR je verspätet eingegangener Dokumentation / Lieferung (Spiegelpunkt in Anlage S) und angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Anlage MSA der BVB – 100 EUR je Anhang je angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Jahresschlussrechnung – 100 EUR je angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Beauftragten maßgeblich.
- (4) bleibt frei
- (5) Das EVU liefert die in der Anlage S der BVB definierten Daten in den definierten Datenformaten an die Beauftragte.
- (6) Die Beauftragte ist berechtigt, Kontrollbegehungen zur Überprüfung der vertragskonformen Leistungsausführung in den Fahrzeugen, Betriebsanlagen und Diensträumen zu üblichen Betriebszeiten ohne Vorankündigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Soweit ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Prüfergebnis beeinflusst wird, sollen die Kontrollbegehungen angekündigt werden. Die

festgestellten Mängel werden von einer von der Beauftragten zur Durchführung dieser Kontrollen eingesetzten Person protokolliert, das Protokoll wird von dieser Person unterzeichnet. Festgestellte Mängel werden dem EVU unter Angabe der feststellenden Personen und des Sachverhalts zusammen mit dem Prüfergebnis des betreffenden Statusberichtes (Anlage S der BVB) mitgeteilt. Als Kontrollinstrument kann auch das Einholen von Auskünften bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Beauftragte dienen - hierfür erteilt das EVU der Beauftragten und dem Aufgabenträger sein Einverständnis. Ergeben die Kontrollen bzw. anderweitige gesicherte Informationen, dass Abweichungen von der vertragskonformen Leistungserbringung nicht bzw. nicht zutreffend dokumentiert wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, Vertragsstrafen nach Anlage MV anzusetzen. Für nicht bzw. nicht zutreffend dokumentierte Nichtleistungen wird zusätzlich zum Abzug für die Nichtleistung gemäß Anlage N eine Vertragsstrafe in selber Höhe angesetzt. Die Mängel nach den Mitteilungen der Beauftragten gelten als zugestanden, wenn das EVU nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes substantiiert bestreitet, dass diese vorgelegen haben.

- (7) Die Beauftragte ist berechtigt, alle vom EVU gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen, die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des EVU nach diesem Vertrag erforderlich sind, durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU hat der Beauftragten sowie von der Beauftragten mit der Prüfung beauftragten Personen ungehinderten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Daten und Einrichtungen zu gewähren. Beim Umgang mit den gewonnenen Informationen nimmt der Aufgabenträger, die Beauftragte und die mit der Prüfung beauftragten Personen auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU Rücksicht. Informationen dürfen jedoch der Durchführung künftiger Vergabeverfahren über die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen zugrunde gelegt und bei sonstigen Handlungen, die der Aufgabenerfüllung des Aufgabenträgers dienen, verwandt werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße LB oder zur Erfüllung der Aufgaben (insbesondere Abschnitt 7 Absatz 6 LB) erforderlich ist. Im Rahmen künftiger Vergabeverfahren dürfen Informationen wie die Daten zur Verkehrsnachfrage, zur Pünktlichkeit oder zur Kundenzufriedenheit zusätzlich zu den Informationen nach § 15a an die Teilnehmer weitergegeben werden. Für sonstige Zwecke dürfen weder Informationen noch Daten Dritten zugänglich gemacht werden.
- (8) Sollte die Prüfung nach Abs. 7 die Unrichtigkeit der Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen ergeben, hat das EVU dem Aufgabenträger die ihm entstandenen angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen.
- (9) Zur Überprüfung der Meldungen zur Quote der Freifahrer ist die Beauftragte berechtigt, an Fahrausweiskontrollen des EVU teilzunehmen oder diese selbst durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Das EVU teilt der Beauftragten auf Anforderung die Termine der Kontrollen mit.
- (10) Die Beauftragte erhält vom EVU zum Zwecke der Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten sowie für sonstige dienstliche Fahrten jeweils bis zu vier übertragbare Netzkarten zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung einschließlich des 1. Klasse-Bereiches der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten SPNV-Leistungen für alle Linien, die das jeweilige Zuständigkeitsgebiet berühren.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Das EVU erhält auf den kalenderjährlichen Vergütungsanspruch monatliche Abschlagszahlungen gemäß Anlage AB der BVB bis zum 25. eines Monats (Wertstellung beim EVU) des laufenden Monats für diesen Monat auf ein Konto seiner Wahl

überwiesen. Sofern der 25. des jeweiligen Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag. Soweit sich die Vergütung nach § 9 Abs. 1 durch Leistungsänderungen nach § 4 verändert, sind die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Anlage AB der BVB entsprechend anzupassen.

- (1a) Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistungen und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bleibt im Kalenderjahr – außer in den Fällen der Abs. 1b und 2 sowie den in der Anlage AB der BVB ausdrücklich genannten Fällen– unverändert.
- (1b) Ansprüche aus § 9 Abs. 14 erhöhen bzw. vermindern die Abschlagszahlungen nach Eingang des Nachweises über die betreffenden Einnahmen.
- (1c) Soweit das EVU aufgrund finanzbehördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu leisten und die fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Sinne von § 15 BVB keine aufschiebende Wirkung haben, erhöhen sich die Abschlagszahlungen anteilig.
- (2) Der Aufgabenträger behält sich in folgenden Fällen vor, die Abschlagszahlung gemäß Abs. 1 bis zur Höhe von 20 % der festgelegten Abschlagszahlung zu kürzen:
 - 1. Nichtleistung gemäß § 7 Abs. 1
 - 2. Schlechtleistung gemäß § 7 Abs. 5.

Die Kürzung erfolgt in dem Umfang, in dem sich der Vergütungsanspruch des EVU wegen Nicht- oder Schlechtleistung voraussichtlich verringert. Dabei werden Nicht- und Schlechtleistungen in der Vergangenheit und solche, die bis zum Ende des Kalenderjahres vorhersehbar sind, berücksichtigt.

- (3) Die Beauftragte erstellt die Jahresschlussabrechnung nach den Vorgaben des § 9. Dabei kann für die Module nach Abs. 3a jeweils eine separate Jahresschlussabrechnung erstellt werden. Das EVU erstellt das Modul 1 auf Grundlage des Musters gemäß Anhang 1 der Anlage MSA (Infrastrukturkosten) sowie Teile des Moduls 2 auf Grundlage des Musters gemäß Anhang 2 der Anlage MSA (Leistung) und stimmt diese mit der Beauftragten ab. Das Modul gemäß Anhang 1 der Anlage MSA übermittelt das EVU der Beauftragten bis zum 31.03. des Folgejahres, die Teile des Moduls gemäß Anhang 2 der Anlage MSA bis zu den in Anhang 2 der Anlage MSA genannten Fristen.

Die Beauftragte kann die Jahresschlussabrechnung einschließlich der Bestandteile des EVU durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Der in der (ggf. testierten) Jahresschlussabrechnung festgestellte Vergütungsanspruch wird den geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. Abs. 1) und eventuellen sonstigen Zahlungen gegenübergestellt. Erfolgt eine modulweise Abrechnung nach Satz 2, wird der jeweilige Teil der Abschlagszahlung gemäß Anlage AB gegenübergestellt („Infrastrukturkosten“ für Modul 1, „Betriebskosten“ für Modul 2, „Einnahmen“ für Modul 3). Der sich ergebende – positive oder negative – Saldo wird im Rahmen der nächsten beiden Abschlagszahlungen nach der Jahresschlussabrechnung ausgeglichen. Die Angaben des EVU gelten seitens des Aufgabenträgers als akzeptiert, wenn die Darstellung der erbrachten Leistungen vollständig vorliegt und die Beauftragte innerhalb von drei Monaten nach Zugang der einzelnen Module keine Einwände erhebt.

- (3a) Die Jahresschlussabrechnung wird unterteilt in Modul 1 (Infrastrukturkosten), Modul 2 (Leistung) und Modul 3 (Einnahmen). Dem Modul 1 werden § 9 Abs. 8 zugeordnet. Dem Modul 2 werden § 9 Absätze 2, 5, 7, 10, 12, 16, 16a, 20, 21, 22, § 12 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 6 Satz 2 zugeordnet. Dem Modul 3 werden § 9 Absätze 11, 13, 14, 15, 18a, 18b, und 19 zugeordnet. Sonstige hier nicht benannte Abrechnungspositionen werden dem Modul zugeordnet, dem sie am nächsten stehen.

- (4) Für den Fall, dass die jeweiligen Einnahmenaufteilungen gemäß § 8 Abs. 5, 10 und 10a zum Zeitpunkt der Jahresschlussabrechnung nach Abs. 3 nicht endgültig vorliegen, kann die Jahresschlussabrechnung vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse erstellt werden.

§ 12 Versicherungen und Sicherheitsleistung

- (1) Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Das EVU legt der Beauftragten spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.
- (2) Zur Sicherung seiner Leistungspflicht erbringt das EVU nach gesonderter Aufforderung des Aufgabenträgers innerhalb eines Monats eine Sicherheitsleistung. Diese muss den lückenlosen Weiterbetrieb des vertraglichen Angebotes gewährleisten und Schäden beim Aufgabenträger bei Einstellung der Leistungen des EVU absichern. Abgesichert werden müssen deshalb insbesondere zu erwartende höhere Kosten des Aufgabenträgers bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens sowie Rückzahlungsansprüche für den Fall von Überzahlungen und Zinsen. Die Höhe der Sicherheitsleistungen beträgt 1/4 des auf den Aufgabenträger entfallenden voraussichtlichen Grundanspruchs dieses Vertrages für die Leistungserstellung für das Kalenderjahr 2027.
- (3) Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen. Im Falle der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist das Muster gemäß Anlage BM zu verwenden. Wenn das EVU die Sicherheitsleistung nicht erbringt, ist der Aufgabenträger berechtigt, die monatlichen Abschläge einzubehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist.
- (4) Der Aufgabenträger behält sich vor, auf die Sicherheitsleistung nach Abs. 2 zu verzichten. Für diesen Fall verringert sich der kalenderjährliche Vergütungsanspruch nach § 9 Abs. 1 um die in der „Erklärung zur Reduzierung des kalenderjährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 9 bei Verzicht auf die Sicherheitsleistung“ angegebene Summe für die jeweiligen Betriebsjahre. Diese Verringerung gilt auch im Falle der Erbringung einer Konzernbürgschaft nach Maßgabe des § 18 VOL/B, sofern die Tauglichkeit des Bürgen durch den Aufgabenträger anerkannt worden ist.

§ 13 Tarife und Vertrieb

- (1) Das EVU wendet die vom Aufgabenträger jeweils zur Anwendung vorgesehenen Tarife an. Für verbundüberschreitende Verkehre (auch internationaler Verkehr) gelten die Regelungen des Deutschlandtarifs. Ebenso sind Fernverkehrstarife und Fahrausweise des internationalen Verkehrs anzuerkennen. Für grenzüberschreitende Verkehre sind die internationalen Beförderungsbedingungen gemäß GCC-CIV/PRR bzw. SCIC-NRT anzuwenden. Die Anwendung eines Haustarifes durch das EVU ist ausgeschlossen. Zu Satz 1 gilt:

Als Regeltarif gilt in den Zügen des Regionalverkehrs (sowie entsprechend in den dafür vorgesehenen Zügen des Fernverkehrs) der jeweils gültige VBB-Tarif (einschließlich aller Teile, Anlagen und Anhänge).

- (2) Bei der Gründung / Erweiterung von Verkehrsverbänden und/oder weiteren Tarifkooperationen im Einzugsbereich der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen, ist das EVU dazu verpflichtet, aktiv mitzuwirken und deren jeweilige Tarife anzuwenden und zu vertreiben.
- (3) Die Beauftragte gibt den VBB-Tarif im Einzelnen vor. Alle für die Einführung und Anwendung des VBB-Tarifes notwendigen Tarifanträge werden von der Beauftragten im

Namen des EVU bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt. Gleiches gilt für Tarifanpassungen. Das EVU ermächtigt die Beauftragte hiermit unwiderruflich, in seinem Namen die erforderlichen Tarifgenehmigungsanträge zu stellen. Für alle anderen Tarife sind die Tarifanträge vom EVU selbst zu stellen, sofern dem nicht Regelungen in anderen Verbänden oder Tarifkooperationen entgegenstehen.

- (4) Das EVU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in die DTV GmbH zu stellen, sofern es noch kein Gesellschafter ist. Sofern erforderlich ist das EVU verpflichtet, sich die Geschäftsanteile für diesen Vertrag zu verschaffen. Bei Aufnahme in die DTV GmbH wird das EVU Gesellschafter und hat die aus den DTV-Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im DTV wahrzunehmen. Soweit zulässig, räumt das EVU dem Auftraggeber für alle auf das hiesige Verkehrsnetz entfallenden Stimmen ein verbindliches Weisungsrecht bzgl. seines Antrags- und Abstimmungsverhaltens in den Gremien der DTV GmbH ein. In jedem Fall darf das EVU unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen der DTVG Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Tarif-, Vertriebs- sowie Einnahmenentwicklung mit Vertragsbezug in den Gremien der DTVG nur mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten abgeben bzw. annehmen. Das EVU ist verpflichtet, die Beauftragte vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 2 zu unterrichten. Soweit eine Stimmübertragung auf den Aufgabenträger zulässig ist, kann dieser entsprechendes verlangen. Gleiches gilt für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht. Die Beauftragte ist berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen. Betreibt das EVU für den Aufgabenträger über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag separat aus.
- (5) bleibt frei
- (6) Die Beauftragte kann jederzeit die Anerkennung, Einschränkung oder Erweiterung der Anwendung von anderen Tarifen neben den Tarifen nach Abs. 1 vorgeben, soweit dem keine anderen Verträge entgegenstehen. Soweit dem EVU durch ein solches Verlangen zusätzliche Vertriebskosten entstehen, ist die Vergütung nach § 4 Abs. 7 anzupassen. Es finden insbesondere § 4 Abs. 7 Sätze 3 und 4 hinsichtlich der Nachweispflicht für die Höhe der Kosten durch das EVU Anwendung. Satz 2 und 3 gelten nicht bei der Vorgabe der Anwendung und des Vertriebs einzelner neuer Produkte innerhalb des bestehenden Tarifs. Die Regelungen des Abs. 10 bleiben unberührt.
- (7) In Erfüllung der Vorgaben des § 12 Abs. 1 AEG ist das EVU verpflichtet, daran mitzuwirken, dass eine direkte Abfertigung angeboten wird und durchgehende Tarife aufgestellt werden. Um eine direkte Abfertigung zu gewährleisten, hat es Tarif- und Vertriebskooperationen (z.B. zu Anschlussstarifen nach Polen) mit anderen Unternehmen zu vereinbaren. Dazu nimmt es mit den betreffenden Unternehmen kurzfristig nach Auftragsvergabe Verhandlungen auf und hat diese möglichst zeitnah abzuschließen. Die Beauftragte ist direkt in die Abstimmungsprozesse einzubinden. Der Abschluss von Vereinbarungen zur Tarif- und Vertriebskooperation sowie zur Einnahmeaufteilung mit anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Beauftragten, sofern diese Vereinbarungen die Fahrgeldeinnahmen der Vertragsleistung betreffen.
- (7a) Sofern das EVU auf tarifraumüberschreitenden Linien Verkehrsleistungen bzw. Vertriebsleistungen erbringt, kann die Beauftragte verlangen, dass die jeweiligen Verbundtarife und Kooperationsstarife nicht nur bis zur letzten Station im jeweiligen Tarifgebiet, sondern bei Fahrten zwischen zwei angrenzenden Tarifräumen bis zur Tarifgrenze gelten. Das EVU hat die Beauftragte in diesem Bemühen zu unterstützen.
- (8) Die Beauftragte ist verantwortlich für das Layout und die inhaltliche Gestaltung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gültigen Verbundfahrausweise. Sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anwendung eines speziellen Fahrausweislayouts durch

das EVU angestrebt werden, bedarf dies der Zustimmung der Beauftragten. Weitere Einzelheiten sind in Anlage B2 der LB ausgeführt.

- (9) bleibt frei
- (10) Die unternehmensbezogenen Kosten einer in den Verbundgremien beschlossenen Tarifierhöhung des jeweiligen Verbundtarifs (z. B. Kosten von Softwareanpassungen) sind vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zu tragen, soweit die Tarifierhöhung nicht häufiger als zweimal jährlich erfolgt. Gleiches gilt für die Anpassung der sonstigen Tarife. Die dem EVU darüber hinaus entstehenden Kosten für die Übernahme angepasster Prüf- und Kontrolldaten für Tarifprodukte elektronischer Medien (bis zu zweimal pro Jahr je Tarif), sind ebenfalls durch die Grundvergütung abgegolten.
- (11) bleibt frei
- (12) Die Beauftragte kann über die Vorgaben zum Vertrieb (vgl. Anlage B2 der LB) hinausgehend die Einrichtung weiterer Vertriebsstellen verlangen. Die Kosten hierfür werden dem EVU auf Nachweis erstattet.
- (13) Das EVU stellt sicher, dass das Einzahlen eines erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) in bar und per Überweisung möglich ist. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Nachweis über vorhandene gültige Fahrausweise als Beleg zur Ermäßigung eines EBE als persönliche Vorlage, per Fax, per Brief oder online erfolgen kann. Wird das EBE nicht innerhalb der dem Fahrgast in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, sendet das EVU zunächst selbst oder durch Dritte im Namen des EVU eine schriftliche Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist an den Fahrgast. Erst nach Ablauf der Nachfrist darf das EVU einem Inkassounternehmen die Einziehung der Forderung übertragen. Die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Tarife, insbesondere zur Erhebung eines Bearbeitungsentgelts für Mahnungen, bleiben durch diese Regelung unberührt.
- (14) Sollte das EVU einen Kombiticketvertrag abschließen, so ist zuvor die Zustimmung der Beauftragten einzuholen. Das EVU stellt der Beauftragten hierfür rechtzeitig eine entsprechende Kalkulation zur Verfügung, sodass der Beauftragten ein angemessener Zeitraum zur Überprüfung zur Verfügung steht. Nach erfolgter Genehmigung stimmt das EVU das Ticketlayout mit der Beauftragten ab. Hiernach erfolgt eine Information mit dem Fahrausweismuster an alle anerkennenden Verkehrsunternehmen durch das EVU.
- (15) Semesterticketverträge im Land Brandenburg gelegenen Hochschulen bzw. deren Studierendenschaften schließt die Beauftragte in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen mit den Studierendenschaften bzw. Hochschulen ab.
- (16) Die Beauftragte kann einmal jährlich den Vertragsschluss mit einer Hochschule (Semesterticketvertrag) sowie unabhängig von den eigenen Verträgen nach Abs. 14 mit einem Veranstalter (Kombiticketvertrag) vom EVU verlangen. Die Abstimmung zur Kalkulation und zum Ticketlayout bzgl. Abs. 14 und 15 verläuft nach o.g. Verfahren. Das EVU als vertragshaltendes Unternehmen ist zuständig für die Abrechnung gegenüber Dritten (touristische Partner, Veranstalter, Hochschulen o. a.). Zusätzlich sind die damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen hinsichtlich des Vertriebs gemäß Anlage B2 der LB, Punkt 1.4) zu beachten.
- (17) Der Aufgabenträger hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass Verträge über in seinem Zuständigkeitsbereich geltende Tarifprodukte des SPNV, die das EVU mit Fahrgästen oder Kooperationspartnern abgeschlossen hat, auch dann weitergeführt werden können, wenn nach Laufzeitende dieses Vertrags kein weiterer öffentlicher Dienstleistungsauftrag über SPNV-Leistungen zwischen dem EVU und dem Aufgabenträger mehr besteht. Sofern fünfzehn Monate vor dem Ende der regulären Vertragslaufzeit absehbar ist, dass dies der Fall sein wird oder dies ungewiss ist, übermittelt das EVU der Beauftragten nach Aufforderung durch die Beauftragte ein Jahr vor dem regulären Vertragsende eine nach Tarifprodukten gegliederte Aufstellung der

betroffenen Verträge. Das EVU und die Beauftragte werden sich dann darüber abstimmen, für welche Verträge eine Vertragsübernahme durch ein anderes Verkehrsunternehmen anzustreben und wie diese ggf. umzusetzen ist. Das Letztentscheidungsrecht hat insoweit die Beauftragte. Das EVU ist dazu verpflichtet, den Prozess des angestrebten Vertragsübergangs den Abstimmungen bzw. Vorgaben entsprechend umzusetzen.

- (18) Das EVU ist verpflichtet, aufgrund dieses Vertrags betriebene stationäre Vertriebstechnik so rechtzeitig von Stationen zu entfernen, dass ein Nachfolge-EVU, welches aufgrund eines nach Auslaufen dieses Vertrags geltenden Verkehrsvertrags SPNV-Leistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien betreibt, an den relevanten Standorten eigene Vertriebstechnik aufbauen kann. Hierzu ist das EVU verpflichtet, mit dem Nachfolge-EVU rechtzeitig einen entsprechenden Migrationsplan über den Wechsel der stationären Vertriebstechnik zu vereinbaren. Dieser Plan steht unter Zustimmungsvorbehalt der Beauftragten und ist diesem so rechtzeitig bekannt zu geben, dass dessen eventuelle Anpassungswünsche fristgerecht umgesetzt werden können. Wird aufgrund dieses Migrationsplanes stationäre Vertriebstechnik des EVU vor Laufzeitende dieses Vertrages durch stationäre Vertriebstechnik eines Nachfolge-EVU ersetzt, ist das EVU verpflichtet, mit einem Nachfolge-EVU zu vereinbaren, dass es seine trotz des Technikaustausches bestehenden vertraglichen Vertriebspflichten mit der stationären Vertriebstechnik des Nachfolge-EVU gegen Übernahme der Betriebskosten sowie der laufenden Instandhaltungs- und Wartungskosten durch das EVU bis zum Laufzeitende dieses Vertrages erfüllen darf. Die Aufgabenträger werden ein Nachfolge-EVU im nach Auslaufen dieses Vertrags geltenden Verkehrsvertrag verpflichten, eine solche Vereinbarung mit dem EVU zu schließen.
- (19) Baut das EVU seine stationäre Vertriebstechnik nicht entsprechend den Vorgaben des Migrationsplans zurück oder ist für den entsprechenden Standort kein Migrationsplan vereinbart oder wurde dieser zu spät vereinbart und kann das Nachfolge-EVU seine Vertriebstechnik daher nicht entsprechend in Betrieb nehmen, schuldet das EVU der Beauftragten Schadensersatz, sofern es dies zu vertreten hat. Kausalität sowie Verschulden des EVU werden in diesen Fällen vermutet, das EVU kann diese Vermutungen widerlegen. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Schadensersatzes ist bei nicht rechtzeitig zurückgebauten Fahrausweisautomaten der am jeweiligen Automaten über die Vertragslaufzeit durchschnittlich erzielte Jahresumsatz. Dabei werden die Umsätze des ersten und letzten Vertragsjahres addiert und als Umsatz eines vollständigen Vertragsjahres behandelt. Die vom EVU geschuldete Schadensersatzhöhe je betroffenem Fahrausweisautomaten ist der aus dem Durchschnittsumsatz abgeleitete und als entgangen vermutete Umsatz für den Zeitraum der verzögerten Inbetriebnahme des neuen Fahrausweisautomaten durch das Nachfolge-EVU. Dem EVU bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 13a bleibt frei

§ 13b Gremien

- (1) Das EVU unterliegt vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 4 in Gremien der Beauftragten dem Mandat der Beauftragten. Dies gilt auch für Gremien Dritter, in denen Sachverhalte entschieden werden, die vertragsrelevante Punkte betreffen oder allgemein im wirtschaftlichen Risiko des Aufgabenträgers oder der Beauftragten liegen. Dies beinhaltet insbesondere neben den finanziellen Themen zur Tarif-, Einnahmen-, Einnahmenaufteilungs- und Vertriebsweiterentwicklung auch solche der Fahrplanung, der Fahrgastinformation, der Infrastruktur und des Betriebs.
- (2) Das Mandat umfasst sowohl das Argumentations- als auch das Abstimmungsverhalten des EVU sowie alle zur Willensbildung geeigneten Verlautbarungen, Positionierungen

oder Stellungnahmen. Das Argumentationsverhalten darf dem mandatierten Abstimmungsverhalten nicht zuwiderlaufen.

- (3) Das Mandat wird im Vorfeld der entsprechenden Sitzung seitens der Beauftragten erteilt. Wird kein Mandat erteilt, hat sich das EVU so zu verhalten, als wenn es selbst das wirtschaftliche oder betriebliche Risiko tragen würde.
- (4) In folgenden Fällen erfolgt jeweils eine Vertragsstrafe pauschal in Höhe von 250 Euro je Termin:
 - bei unentschuldigtem Fehlen zu einem Gremientermin gemäß Kap. 6 Abs. 3 und Kap. 7 Abs. 1 der LB i.V.m. Anlage B4 der LB
 - ab dem dritten entschuldigten Fehlen zu einem Gremientermin pro Kalenderjahr gemäß Kap. 6 Abs. 3 und Kap. 7 Abs. 1 der LB i.V.m. Anlage B4 der LB
 - Abweichung vom Mandat der Beauftragten gemäß Kap. 7 LB und § 13 Abs. 4 BVB.

§ 13 c Verwendung von Produktbezeichnungen, Marken, Designs

Ist die Beauftragte der Auffassung, dass zur Verwendung im Rahmen des Marketings vorgesehene Produktbezeichnungen, Marken, Designs oder sonstige Immaterialgüterrechte zu Unrecht beansprucht werden, oder dass Inhaber derartiger Rechte die Nutzung unbillig behindern oder an unangemessene oder missbräuchliche Bedingungen knüpfen, geht der Auftragnehmer auf Aufforderung der Beauftragten außergerichtlich und gerichtlich gegen die Inhaber der jeweiligen Rechte vor. Die Beauftragte übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit das EVU auf Aufforderung der Beauftragten außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und die Beauftragte eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt haben. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der Beauftragten Folge zu leisten. Der Beauftragten ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.

§ 13 d Freifahrende

Das EVU darf nur von der Anlage FF erfassten Fahrgästen Freifahrten gewähren. Freifahrende in diesem Sinne sind alle Fahrgäste, denen das EVU unentgeltliche oder stark ermäßigte Beförderung (Freifahrt) gewährt. Die vom EVU nach § 13 anzuwendenden Tarifbestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande. Die Betriebsaufnahme erfolgt am 11.12.2023^{BI009}. Der Vertrag endet am 13.12.2025^{BI005}. Geringfügige Verschiebungen der Anfangs- und Endtermine in dem jeweiligen Kalenderjahr durch betriebliche Erfordernisse (zum Beispiel Fahrplanwechsel anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen) sind möglich und vom EVU zu akzeptieren.
- (2) Der Vertrag kann auch bezüglich einzelner Linien von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der kündigende Teil keinen abweichenden Beendigungsstermin vorgibt. Ein wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn

- das EVU den Termin der Betriebsaufnahme nicht einhält und das EVU dies zu vertreten hat oder das EVU die für die Aufnahme des Betriebes notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin unter normalen Umständen nicht mehr eingehalten werden kann und das EVU dies zu vertreten hat,
 - nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass das EVU wegen von ihm zu vertretender Handlungen, Erklärungen oder Unterlassungen im Vergabeverfahren zwingend auszuschließen gewesen wäre; dasselbe gilt, wenn die Beauftragten das EVU im Vergabeverfahren aufgrund eines fakultativen Ausschlussgrundes nach § 124 GWB hätten ausschließen können
 - das EVU die Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG verliert oder bis zum Termin der Betriebsaufnahme nicht erhalten hat,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem EVU beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - das EVU dauerhaft bzw. wiederholt sowie schuldhaft, trotz mindestens zweimaliger Abmahnung, gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt
 - vorsätzlich durch das EVU falsche Erklärungen abgegeben werden,
 - ein wesentlicher Mangel auch nach zweimaliger Aufforderung zur Mängelbeseitigung und dem Ablauf der dafür gesetzten angemessenen Fristen fortbesteht bzw. nach zweimaliger Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft und dem Ablauf der dafür gesetzten angemessenen Fristen wieder auftritt.
- (3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gelten § 8 Nr. 3 und 4 VOL/B bzw. § 9 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 VOL/B. Für eine Kündigung des Vertrags durch den Aufgabenträger gilt darüber hinaus § 649 BGB.

§ 15 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1995 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 davon aus, dass die im Vertrag geregelten Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 1 und 1a BVB nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vom Aufgabenträger gewährten Zuwendungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden, insbesondere unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Beauftragten entsprechende Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. § 5 Abs. 5 Sätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Soweit von den zuständigen Stellen gegenüber dem EVU zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erhöht sich die zu zahlende Vergütung nach Bestandskraft des Umsatzsteuerbescheides entsprechend, wobei der Aufgabenträger dem EVU zusätzlich etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erstatten, soweit das EVU deren Entstehung nicht zu vertreten hat. Eine nachträgliche Umsatzsteuerfestsetzung für Jahre, für welche die Jahresschlussrechnung bereits abgerechnet ist, sowie entrichtete Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO werden dem EVU entweder im Rahmen der Schlussabrechnung für das nächste noch abzurechnende Jahr oder gesondert erstattet. Im Fall einer Umsatzsteuererhebung kann der Aufgabenträger gegenüber dem EVU eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen, die sicherstellt, dass die Aufgabenträger keine höheren

jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. Die Bestimmungen zur Leistungsänderung gemäß § 4 gelten entsprechend.

§ 15a Bereitstellung von Informationen

Das EVU hat dem Aufgabenträger, unabhängig von der Auskunft nach § 6a Abs. 9, innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
- Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen sowie
- die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben.

Hierbei hat das EVU Informationen zu kennzeichnen, die es als vertrauliche Geschäftsinformationen ansieht. Die Aufgabenträger stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Nachfolgeleistung zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des EVU.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Verweise auf ausländisches Recht und auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU sind ausgeschlossen.
- (3) Soweit durch die Leistungen des EVU Werke entstehen, bezüglich derer dem EVU das Urheberrecht zusteht, überträgt dieses dem Aufgabenträger bzw. der Beauftragten ein ausschließliches Nutzungsrecht, das auch nach Vertragsende bestehen bleibt. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Aufgabenträger ohne eine weitere Zustimmung des EVU, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung der Werke – auch in geänderter Form – ein; es bezieht sich – im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung – auf alle Nutzungsarten. Dieser Absatz gilt nur für urheberrechtsfähige Werke, die das EVU zur Bewerbung auf die ausgeschriebenen Linien entwickelt hat und an deren weiterer Nutzung der Aufgabenträger nach Vertragsende ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere Namen, Logos o.ä., nicht jedoch technische Entwicklungen des EVU.
- (4) Das EVU ist zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der Beauftragten berechtigt, es sei denn die Abtretung oder Verpfändung ist nach diesem Vertrag ausdrücklich zulässig. Die Beauftragte wird der Abtretung oder Verpfändung des auf das Nutzungsentgelt oder die laufenden Finanzierungsraten für die eingesetzten Fahrzeuge entfallenden Teils des Bestellerentgelts zustimmen, soweit sie der Sicherung des Nutzungsvertrags für die eingesetzten Fahrzeuge oder der Sicherung der Finanzierung für die eingesetzten Fahrzeuge dient.

- (5) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.
- (6) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden, nicht jedoch bei Verträgen zur Nutzung der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Verkehrsinfrastruktur.
- (7) Gerichtsstand ist Potsdam.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags insgesamt für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und die von Beginn der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit an bzw. ab dem Auftreten der Regelungslücke gilt.